

5.4 Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW PS: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind. Die Prüfung umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
- Analyse der Vermögens- und Finanzlage
- Analyse der Ertragslage

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.7 „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keine Beanstandungen ergeben.

7.1.5 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch die §§ 30 und 14a ThürKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach §§ 30 und 14a ThürKHG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den §§ 30 und 14a ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den §§ 30 und 14a ThürKHG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

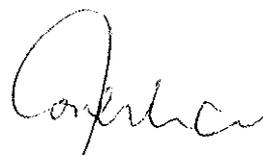
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Nachweise nach § 14a Abs. 1 ThürKHG zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hof, den 6. Juli 2015



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Vogel
Wirtschaftsprüfer


Woeschka
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2014

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Frau Christiane Taubert	Mitglied
Herr Jens Zimmer	Mitglied bis zum 31.05.2014
Herr Hansjörg Fischbach	Mitglied bis zum 31.05.2014
Herr Heinz Klügel	Mitglied seit dem 01.06.2014
Herr Jürgen Frantz	Mitglied seit dem 01.06.2014

Im Jahr 2014 wurde eine Sitzung des Aufsichtsrates durchgeführt. Zudem wurde ein Beschluss im Umlaufbeschlussverfahren gefasst. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zur Sitzung entsprechend § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Der Termin der Sitzung war so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 13 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zur Sitzung beschlussfähig.

28.10.2014 anwesend: 5 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2014 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH (Beschluss Nr. 62/2014)

Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,

- den geprüften Jahresabschluss 2013 der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.309.562,37 Euro und einem Jahresüberschuss von 174,33 Euro festzustellen;
- den Jahresüberschuss in Höhe von 174,33 Euro wird auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH empfohlen, dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat hat die Entlastung der Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen (Beschluss Nr. 63/2014).

- Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014 (Beschluss Nr. 65/2014)
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2015 (Beschluss Nr. 64/2014)
- Beschluss zur Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB (Beschluss Nr. 61/2014)
- Beschluss zur Anstellung von Herrn Kolomaznik als Chefarzt der Chirurgischen Klinik der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH (Umlaufbeschluss)
- Berichterstattung der Geschäftsführung über das laufende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 05.08.2015 durch den Wirtschaftsprüfer detailliert vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss und erteilte dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter:

- den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 20.343.720,05 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 143.092,12 Euro festzustellen und
- den Jahresfehlbetrag in Höhe von 143.092,12 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, dem Aufsichtsratsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende